

Beiblatt 2 zur Ausschreibung

Maßnahme: Ö-13/603/25 Haldensleben Deckensanierung 3. TA Hafenstraße, Straßen-instandhaltungsarbeiten

10.2. Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA

10.2.1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß § 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt – TVergG LSA zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

Folgenden Waren und Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
3. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
4. Spielwaren;
5. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen;
6. Lederwaren;
7. Produkte aus Holz;
8. Natursteine;
9. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft

Die Mindeststandards ergeben sich aus dem § 13 (1) Nr.1-9 des TVergG LSA.

10.2.2.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach § 14 des TVergG LSA für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit nach § 11 des TVergG LSA sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 13 des TVergG LSA unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit sowie die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

10.2.3.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des TVergG LSA seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des TVergG LSA vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

10.2.4.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 11, 12, 13 und § 17 Abs. 2 und 3 des TVergG LSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des TVergG LSA bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

10.2.5.

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 11 und 13 des TVergG LSA resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 14 und 17 Abs. 2 und 3 des TVergG LSA verstoßen hat. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des TVergG LSA für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

10.2.6.

Gemäß § 19 (2) TVergG LSA wird ein Nachprüfverfahren nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag vor der Nachprüfungsbehörde durchgeführt.

Nach § 19 (4) ist der Antrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich oder elektronisch gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich oder elektronisch gerügt werden, oder
4. mehr als 15 Werktage nach Eingang der Mitteilung des öffentlichen Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.